

115. In welchem Sinne ist der Art. 6 des hessischen Jagdgesetzes vom 26. Juli 1848 zu verstehen?

I. Straffenat. Urtr. v. 13. März 1890 g. B. Rep. 431/90.

I. Landgericht Darmstadt.

Gründe:

Das Urteil nimmt an, daß der Angeklagte nach Art. 6 des hessischen Jagdgesetzes vom 26. Juli 1848 in seinem Garten jagdberechtigt gewesen sein würde, wenn das in denselben führende Thor verschlossen gehalten worden wäre. Da aber dasselbe manchmal 3—4 Tage lang offen gestanden habe und auch gerade zu dem Zwecke offen gehalten worden sei, um Hasen durch dasselbe in den Garten eintreten zu lassen, so habe sich der Angeklagte, indem er dieselben erlegt, der unberechtigten Jagdausübung in seinem Garten schuldig gemacht. Hiermit wird jedoch die Einwendung nicht beseitigt, daß denn doch dieser Garten nicht darum als ein für allemal offener bezeichnet werden kann, weil er zeitweise offen gestanden hat. Vielmehr war derselbe in jedem Augenblicke ein verschlossener Garten, in

welchem sein Thor verschlossen war, mochte dasselbe vorher auch noch so lange und gleichviel aus welchem Grunde geöffnet gewesen sein. Sonach würde der Angeklagte bei geschlossenem Thore in seinem Garten jagdberechtigt gewesen sein, wogegen bei geöffnetem Thore der Garten zu einem fremden Jagdgebiete gehört haben würde. Vorliegend würde dann freilich auch in dem ersten Falle die Strafbarkeit des Angeklagten nicht beseitigt erscheinen. Denn während das Thor seines Gartens offen gehalten wurde, damit die Hasen durch dasselbe zu den in dem Garten vorhandenen und absichtlich niedergelegten Futtermitteln gelangen sollten, würde hiermit auf fremdem Jagdgebiete dem Wilde nachgestellt worden sein. Allerdings ist dann dasselbe bei geschlossenem Thore, also auf nunmehr eigenem Jagdgebiete, erlegt worden, allein hiermit würde das bereits vor dem Schlusse des Thores vollendet gewesene Jagdbergehen nicht wieder beseitigt worden sein. Nun müßte es aber offenbar zu Unzuträglichkeiten führen, wenn das eigene oder fremde Jagdrecht davon abhängig wäre, je nachdem das Thor eines Gartens offen stünde oder verschlossen gehalten würde, und insbesondere im ersten Falle der fremde Jagdberechtigte in das im übrigen umschlossene Grundstück zum Zwecke der Ausübung der Jagd eintreten dürfte. Darum erscheint es von Bedeutung, daß das angeführte Jagdgesetz im Gegensatze zu der Verordnung vom 21. September 1815, welche die mit einer Mauer, einem Zaune, einer Hecke umgebenen und mittels Thüre und Schloß „verschlossenen“ Grundstücke von der Verpachtung der Gemeindejagd ausgeschlossen hatte, diejenigen Grundstücke von derselben befreit, die mit einer Mauer, einem geschlossenen Zaune oder einer dergleichen Hecke umgeben und mit Thüre und Schloß „versehen“ sind. Denn hiermit wird genügend zum Ausdruck gebracht, daß die Befreiung der betreffenden Grundstücke von der fremden Jagdberechtigung lediglich durch deren äußere Beschaffenheit, von der durch dieselbe dargebotenen Möglichkeit, in jedem Augenblicke verschlossen werden zu können, und nicht zugleich von der Einwirkung des Eigentümers auf das Verschlussmittel abhängen soll, die auch unabsichtlich unterblieben sein kann. Unverkennbar liegt hierin eine größere Begünstigung des Grundeigentümers gegenüber dem Jagdberechtigten, als sie denselben die Verordnung vom 21. September 1815 eingeräumt hatte, und es könnte beanstandet werden, ob es erforderlich war, diese Begünstigung noch weiter

dahin auszudehnen, daß ihm auch noch die eigene Jagdberechtigung auf seinem sogar unverschlossenen Grundstücke verliehen wurde. Ein nennenswerter wirtschaftlicher Vorteil ist demselben hierdurch nicht zugewendet worden, und gegen Wildschaden kann er sich genügend schützen, wenn er seine Thüre gehörig verschlossen hält. Auch kann von einer Jagdberechtigung, zu deren ordnungsmäßiger Ausübung nicht allein das Töten, sondern auch die Pflege und Unterhaltung des Wildes zu rechnen ist, kaum geredet werden, wenn sie sich auf einen Garten oder ein ähnliches kleines Grundstück beschränkt. Allein das Gesetz hat nun einmal dem betreffenden Grundeigentümer dieses Recht in der nämlichen Ausdehnung zugesprochen, als in welcher überhaupt sein Grundstück von der fremden Jagdberechtigung ausgenommen worden ist, und es bietet keinen Anhalt für die Unterstellung dar, daß zwar auch das offenstehende Grundstück von der fremden Jagdberechtigung befreit sein, das Jagdrecht seines Eigentümers aber zum Wegfall kommen solle, wenn er dasselbe offen lasse, um den Eintritt des Wildes zu ermöglichen. Hiernach darf nicht bestritten werden, daß auch der Angeklagte zur Ausübung der Jagd in seinem Garten in dem bezeichneten Umfange berechtigt war, und es kann darum nur in Frage kommen, ob ein von ihm verübtes Jagdvergehen darin zu erblicken ist, daß er das Wild zum Übertritte aus dem fremden in sein eigenes Jagdgebiet geradezu angelockt hat. Diese Frage muß jedoch verneint werden, weil von ihm auf dem fremden Jagdgebiete eine Handlung, mittels welcher dem Wilde nachgestellt werden sollte, nicht ausgeführt worden ist. Unter diesen Umständen war der Angeklagte in Gemäßheit der vorgebrachten materiellen Revisionsbeschwerde freizusprechen.

Der Oberreichsanwalt hatte die Verwerfung der Revision beantragt, indem ausgeführt wurde, daß der Art. 6 des hessischen Jagdgesetzes vom 26. Juli 1848, wenn er die mit einer Mauer umschlossenen, mit Thüre und Schloß versehenen Grundstücke von der Gemeindejagdverpachtung ausnimmt, dem Sinne und Zwecke dieser Bestimmung nach nur dahin verstanden werden könne, daß die Thüre, mit Ausnahme des ordnungsgemäßen Gebrauches zum landwirtschaftlichen Betriebe u. dgl., geschlossen gehalten werde, wie solches die sonst gleichlautende Bestimmung der älteren hessischen Jagdverordnung

vom 21. September 1815 ausdrücklich vorgeschrieben hatte; daß eine Einfriedigung mit offen gelassener Thüre nicht mehr als Umschließung gegen das im angrenzenden Jagdgebiete befindliche Wild gelten könne, jedenfalls aber dann die umschlossene Einfriedigung als aufgehoben erscheine, wenn, wie in concreto festgestellt, die Thüre während der Nacht gerade zu dem Zwecke geöffnet werde, um das Wild an die auf dem Grundstücke ausgelegte, weittragende Aßung heranzulocken.